

Gemeinde Volketswil

Tiefbau- und Werkabteilung

Zentralstrasse 20b
CH-8604 Volketswil
Telefon 044 908 33 20
Fax 044 908 33 30
bau@volketswil.ch
www.volketswil.ch



Gebühren für die Abfallentsorgung

Gestützt auf die Art. 7 und 8 der Abfallverordnung vom 11. Juni 1993 hat die Gesundheitsbehörde Volketswil mit Beschluss vom 30. August 2006 die Kehrrichtgebühren ab 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundgebühren

EFH / MFH

Grundtaxe pro Liegenschaft (inkl. 1 Wohnung)	Fr.	100.00
Zuschlag pro weitere Wohnung	Fr.	100.00

Gewerbe- / Industriebetrieb

Grundtaxe pro Liegenschaft	Fr.	100.00
Zuschlag pro Wohnung	Fr.	100.00

Sackgebühren (Volki-Sack)

Haushaltungen / Landwirtschafts- / Kleinbetriebe ohne Container

17 Liter-Sack	Fr.	0.90
35 Liter-Sack	Fr.	1.80
60 Liter-Sack	Fr.	3.60
110 Liter-Sack	Fr.	5.40

Sperrgutgebühren (Gebührenmarken)

bis 5 kg	1 Marke à Fr. 1.80	Fr.	1.80
bis 10 kg	2 Marken à Fr. 1.80	Fr.	3.60
bis 30 kg	4 Marken à Fr. 1.80	Fr.	7.20

Gewerbe- und Industriebetriebe mit Container

gewichtsabhängig
gemäss KEZO-Tarif

Direktlieferungen

gemäss KEZO-Tarif

Kartongebühren Industrie / Gewerbe

pro 100 Liter Container	Fr.	25.00
offen bereitgestellt, pro m ³	Fr.	30.00

Alle Gebühren inkl. MWSt

Volketswil, 20.7.2010 ca

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon

Allgemeine Hinweise zur Gebührenfestsetzung/ -verrechnung.

Die Rechnungen für die Grundgebühren gelangen üblicherweise im 1. Quartal zum Versand und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Für Neubauten bzw. neue Abfalllieferanten erfolgt in Bezug auf die Jahresgebühren bei der ersten Rechnungsstellung ein pro-Rata-Bezug.

Für Wohnungen oder Liegenschaften, die während mindestens drei Monate unbewohnt sind, können die Gebühren auf Gesuch hin anteilmässig erlassen werden.

Sämtliche durch die Gemeinde organisierten Separatabfuhrungen sind in der Grundgebühr enthalten. Mehraufwand durch übergrosse Mengen oder unsachgemässe Bereitstellung kann den Verursachern verrechnet werden.

Die offiziellen Gebührensäcke (Volki-Sack) und Abfallmarken können bei den im Abfallkalender publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.

Abfälle in nicht zulässigen Gebinden bzw. Sperrgüter ohne Gebührenmarken werden nicht entsorgt.

Container bei Wohnbauten dürfen nur die offiziellen Kehrriechtsäcke der Gemeinde Volketswil enthalten.

Kleinbetriebe in Gewerbeliegenschaften können die brennbaren Abfälle auch in gemeinsamen Gewerbecontainern (gewichtsbegrenzte Abfuhr) entsorgen.

Die Inbetriebnahme von Container- und Abfallpressen ist der Tiefbau- und Werkabteilung vorher zu melden.

Für die getrennt einzusammelnden tierischen Abfälle, Kadaver etc. werden die den Gross-Lieferanten zu verrechnenden Gebühren mit separatem Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

In Sonderfällen kann der Gemeinderat Spezialregelungen treffen.